

27. Ist einer Versammlung der Genossen einer eingetragenen Genossenschaft schon deshalb der Charakter einer Generalversammlung schlechthin abzusprechen, weil die Einberufung statt in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Form schriftlicher Einladung der einzelnen Genossen durch Veröffentlichung im Anzeigebblatt der Genossenschaft erfolgt ist? Sind die in einer solchen Versammlung gefassten Beschlüsse ohne weiteres unheilbar nichtig?

GenG. § 6 Nr. 3, § 46 Abs. 1, § 51.

II. Zivilsenat. Urt. v. 23. Juni 1933 i. S. Sch. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen des Bankvereins F. eingetr. Gen. m. b. H. in Liqu. (Kl.) w. B. (Bekl.). II 55/33.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht baselst.

Die jetzt als Gemeinschuldnerin in Betracht kommende Genossenschaft war im Jahre 1893 als eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht gegründet worden. Im Jahre 1920 war ihre Umwandlung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht sowie eine Reihe von Satzungsänderungen beschlossen worden; dabei wurde der Geschäftsanteil auf 500 M., die Haftsumme auf 1000 M., die Höchstbeteiligungsziffer auf 10 Geschäftsanteile festgesetzt. Die Beschlüsse sind im Genossenschaftsregister eingetragen worden. In der Geldbewertungszeit wurden Geschäftsanteil und Haftsumme

verschiedentlich erhöht. Am 12. Februar 1924 fand eine Generalversammlung statt, auf deren Tagesordnung als Punkt 2 stand: „Abänderung des § 14 Abs. 5 und 6 und des § 37 der Satzung“. Es wurden dazu folgende Beschlüsse gefaßt: zu § 14 Abs. 5: es solle bei der Aufnahme ein in den Reservefonds fließendes, der Höhe nach von der Generalversammlung festzusetzendes Eintrittsgeld bezahlt werden; dieses Eintrittsgeld wurde auf 10 Rentenmark bemessen. Die Haftsumme wurde auf 2500 Rentenmark, der Geschäftsanteil auf 200 Rentenmark, die Höchstbeteiligungsziffer auf 25 Geschäftsanteile festgesetzt; die Umrechnung der Geschäftsguthaben sollte nach dem Maßstab 1 Billion Papiermark = 1 Rentenmark erfolgen (§ 14 Abs. 6, § 37 Abs. 1 der Satzung). § 37 Abs. 2 der Satzung wurde dahin geändert:

Jeder Genosse ist verpflichtet, diesen Betrag (d. h. 200 Rentenmark) voll oder ein Zehntel des Geschäftsanteils, also 20 Rentenmark sofort und den Rest in vierteljährlichen Teilzahlungen von mindestens 20 Rentenmark einzuzahlen. Die Festsetzung von Betrag und Zeit der auf den Geschäftsanteil weiter zu leistenden Zahlungen unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung. Auch diese Beschlüsse gelangten zur Eintragung im Genossenschaftsregister. Eine weitere Generalversammlung vom 3. Januar 1931 beschloß die Erhöhung des Geschäftsanteils auf 700 RM., eine solche vom 23. Februar 1931 die Erhöhung auf 900 RM. je mit der Maßgabe, daß die Geschäftsanteile in vollem Umfang sofort einzuzahlen seien. Die Eintragung der Beschlüsse im Genossenschaftsregister ist demnächst erfolgt. Durch Generalversammlungsbeschuß vom 5. Juni 1931 wurde die Genossenschaft aufgelöst. Unter dem 26. März 1932 wurde über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet.

Der Beklagte ist Mitglied der Gemeinschuldnerin und mit zehn Geschäftsanteilen bei ihr beteiligt. Mit der Klage verlangt der Konkursverwalter von ihm angeblich rückständige Einzahlungen auf Geschäftsanteile im Betrage von 8010,83 RM. nebst Zinsen. Der Beklagte bestreitet seine Zahlungspflicht aus einer Reihe von Gründen, insbesondere behauptet er Nichtigkeit der Umstellungs- und Anteilserhöhungsbeschlüsse. Hier kommt § 30 der Satzung in Betracht, welcher vorschreibt:

Die Berufung der Generalversammlung muß mit einer Frist von mindestens einer Woche den Genossen schriftlich zugestellt werden.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

#### Gründe:

Mit der Klage werden Einzahlungen auf Geschäftsanteile gefordert, welche bei Konkursausbruch fällig gewesen wären. In diesem Zeitpunkt schon rückständige Einlageverpflichtungen werden durch die Konkursöffnung nicht mehr berührt, bilden vielmehr einen Aktivposten der Konkursmasse (vgl. RRG. Bd. 73 S. 410).

Entgegen der Auffassung der Revision kommt es ferner in der Tat entscheidend darauf an, ob die Generalversammlungsbeschlüsse vom 12. Februar 1924 wirklich, wie das Oberlandesgericht meint, unheilbar nichtig sind. Diese Beschlüsse betrafen, soweit hier erheblich, die Umstellung des Geschäftsanteils und der Haftsumme sowie die Umrechnung der Papiermarkguthaben in Rentenmark. Die Rechtsgrundlage hierfür bildeten die §§ 3, 4, 5 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zur Rentenbank-Verordnung vom 17. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1243). Die Zweite Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung vom 28. März 1924 (RGBl. I S. 385) war damals noch nicht erlassen; sonstige Vorschriften über die Umstellung der Genossenschaften bestanden im Februar 1924 ebenfalls nicht. Durch die Verordnung vom 28. März 1924 sind ferner die auf Grund der Bestimmungen vom 17. Dezember 1923 erfolgten Umstellungen nicht hinfällig geworden, sondern gerade aufrechterhalten geblieben, wenn auch in § 60 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 28. März 1924 bestimmt ist, daß für die Zukunft die §§ 3 bis 5 der Bestimmungen vom 17. Dezember 1923 außer Kraft treten. Nach § 4 jener Bestimmungen konnte der Geschäftsanteil nicht ohne die Haftsumme und letztere nicht ohne den Geschäftsanteil umgestellt werden. Selbst wenn deshalb in den Beschlüssen der Generalversammlung vom 3. Januar 1931 und 23. Februar 1931 über die Erhöhung der umgestellten Geschäftsanteile eine Neu Festsetzung des Geschäftsanteils zu finden wäre, würde dies nichts daran ändern, daß eine etwaige Nichtigkeit des Beschlusses über die Umstellung der Haftsumme wiederum zur Nichtigkeit auch jenes Beschlusses führen müßte (vgl. RRG. Bd. 125 S. 143 [155]).

Daß endlich eine entsprechende Anwendung des § 97 GenG. im Fall der Nichtigkeit der Umstellungsbeschlüsse nicht in Frage

kommt, hat der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen (s. z. B. RGZ. Bd. 125 S. 152). Ebenso ist anerkannt, daß es Mängel gibt, welche die absolute, unheilbare Nichtigkeit der damit behafteten Beschlüsse nach sich ziehen, eine Nichtigkeit, deren Geltendmachung weder an die Frist noch an die Form der Anfechtungsklage des § 51 GenG. geknüpft ist, sondern jederzeit, und zwar auch eintedeweise, vorgeschützt werden kann.

Der Berufungsrichter findet nun einen solchen Fehler der angegriffenen Umstellungsbeschlüsse im Mangel einer gehörigen Einberufung der Generalversammlung vom 12. Februar 1924. Er geht unter Hinweis auf § 6 Nr. 3 GenG. von § 30 Abs. 1 der Satzung der Gemeinschuldnerin aus, wonach die Berufung der Generalversammlung den Genossen schriftlich zuzustellen ist, und schließt daraus, daß eine solche Berufung nach der Satzung und folgeweise auch nach dem Gesetz (§ 46 Abs. 1 GenG.) „wesentlich“ sei. Er stellt sodann auf Grund der Beweisaufnahme tatsächlich fest, daß zu jener Generalversammlung keine schriftliche Zustellung der Einberufung an die Genossen geschehen ist, und folgert weiter, daß dieser Mangel die unheilbare Nichtigkeit der am 12. Februar 1924 gefaßten Beschlüsse nach sich ziehe.

Mit Recht wendet sich die Revision dagegen. Aus § 51 GenG. ergibt sich, daß zu den Mängeln, welche im Wege der Anfechtungsklage zu verfolgen sind, auch Verstöße gegen Gesetz und Satzung bei der Einberufung der Generalversammlung gehören, und daß diese Mängel im Interesse der Rechts- und Verkehrssicherheit geheilt sind, wenn die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse nicht form- und fristgerecht angefochten worden sind. Dies ist hier nicht geschehen. Freilich setzt § 51 GenG. immer den Beschluß einer Generalversammlung voraus, d. h. einer Versammlung der Genossen, die nach der Art und Weise ihres Zusammentritts, ihrer Zusammensetzung und Beschlußfassung überhaupt noch als Generalversammlung der Genossenschaft und damit als ihr gesetzliches Beschlußorgan anzusehen ist. Es ist auch ohne weiteres zuzugeben, daß Fälle vorkommen können, wo die untergelaufenen Verstöße derart „flagrant“ sind, daß die Versammlung nicht mehr als Generalversammlung gelten kann (vgl. RGZ. Bd. 60 S. 415, Bd. 75 S. 242, Bd. 89 S. 379, Bd. 92 S. 412). Das ist aber — entgegen der Ansicht des Vorderrichters — nicht schlechthin und ohne weiteres schon dann der Fall, wenn die satzungsg-

mäßige Form der Einberufung, wie sie hier § 30 der Satzung vorschreibt, nicht gewahrt ist. Nach § 1 das. hat die Genossenschaft ihren Sitz in F. Nach § 3 das. können die Mitgliedschaft erwerben alle Personen, die ihren Wohnsitz in F. oder Umgebung haben. Ein Genosse, der seinen Wohnsitz im Bezirk der Genossenschaft aufgibt, kann zum Schluß des Geschäftsjahres seinen Austritt erklären, ebenso kann die Genossenschaft einem solchen Genossen erklären, daß er zum Schluß des Geschäftsjahres auszuscheiden habe (§ 7 der Satzung). Das öffentliche Blatt der Genossenschaft, d. h. die Zeitung, in der von ihr ausgehende Bekanntmachungen zu erlassen sind, ist der „F. er Anzeiger“ (§ 36 der Satzung). Es kann kein Zweifel sein, daß durch die Satzung die öffentliche Bekanntgabe des Generalversammlungsstermins in diesem Blatt als Form der Einberufung hätte bestimmt werden können, und daß eine solche Bekanntgabe an und für sich durchaus geeignet gewesen wäre, die Genossen in ihrer Allgemeinheit auf die bevorstehende Generalversammlung hinzuweisen. Nun hat man zu der hier wesentlichen Generalversammlung vom 12. Februar 1924 mit dem Tagungsort F. durch öffentliche Bekanntmachung im Anzeigebblatt der Genossenschaft eingeladen. Von insgesamt 234 Genossen haben nach den Feststellungen des Vorderrichters 133 Genossen der Einladung Folge geleistet, mit ein Beweis dafür, daß die tatsächlich benutzte Form der Einberufung zur Erfüllung ihrer Zweckbestimmung an sich nicht untauglich war. Nach seinen weiteren Feststellungen liegt es auch nicht so, daß die Art und Weise der Bekanntgabe gewählt worden wäre, um Genossen vom Besuch der Generalversammlung fernzuhalten. Vielmehr ist die Genossenschaft zu dieser Form der Einladung übergegangen auf den Hinweis eines Verbandsrevisors, daß die Bekanntmachung in ihrem Anzeigebblatt die schriftliche Einladung ersetze. Dementsprechend ist man dann auch Jahre hindurch unbeansandtet gleichförmig verfahren. Bei dieser Sachlage kann keine Rede davon sein, daß der Versammlung vom 12. Februar 1924 der Charakter einer Generalversammlung im Sinne des Gesetzes überhaupt abzusprechen wäre. Gewiß war bei ihrer Einberufung gegen § 30 der Satzung (vgl. dazu § 6 Nr. 3 und § 46 Abs. 1 GenG.) verstoßen worden. Aber dieser Verstoß war hier immer noch ein solcher, der mit der Anfechtungsklage des § 51 GenG. hätte verfolgt werden müssen. Damit entfällt der Entscheidungsgrund des Vorderrichters. Das angefochtene Urteil

war deshalb aufzuheben und die Sache, die angesichts der weiteren Einwendungen des Beklagten nicht entscheidungsfähig ist, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

In diesem Zusammenhang mag gegenüber gewissen Einwendungen des Beklagten noch bemerkt werden, daß die Generalversammlung vom 12. Februar 1924 mit dem zu § 37 Abs. 1 der Satzung gefaßten Beschluß (Umrechnung der Geschäftsguthaben nach dem Maßstab 1 Billion Papiermark = 1 Rentenmark) auch über die Aufwertung der Geschäftsguthaben beschloß, wie dies § 3 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zur Rentenbank-Verordnung vom 17. Dezember 1923 vorsah.